

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	71 (1996)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Neues Waffengesetz : der Glaube an die Allmacht des Staates
<b>Autor:</b>	Heller, Daniel
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-713947">https://doi.org/10.5169/seals-713947</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues Waffengesetz – Der Glaube an die Allmacht des Staates

Von Major i Gst Daniel Heller, Aarau

**Das Recht des Schweizers auf den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen gehört seit Jahrhunderten zur Tradition des Landes. Vor allem die Ausgestaltung unseres Wehrwesens mit der Heimfassung der Ordonnanzwaffe und der ausserdienstlichen Schiesspflicht haben dem Recht zum Waffenträger und dem Schützenwesen eine wichtige Stellung im öffentlichen Leben der Schweiz eingeräumt.**

Die denkwürdige Manifestation der Schützen und Milizverbände am 22. Mai 1993 auf dem Bundesplatz (35 000 für die Armee und den F/A-18) haben die staatserhaltende Bedeutung des Schützenwesens auch für die Gegenwart unterstrichen. Das Tauziehen um eine eidgenössische Waffengesetzgebung zeigt allerdings, dass Behörden und Verwaltung offenbar nicht willens sind, diese Umstände angemessen zu würdigen. «One size fits all» lautet nach wie vor das Rezept, mit der in unseren Verwaltungen Lösungen erarbeitet werden. Entgegen führerer Zusicherungen wurden in den strittigen Punkten den restriktiveren Varianten und damit dem Glauben an die Allmacht des Staates der Vorzug gegeben. Damit fällt ein weiterer, besonders symbolträchtiger Bereich der Bürgerrechte der staatlichen Regulierung und Überwachung zum Opfer: Um Missstände zu bekämpfen, welche einige wenige Übeltäter betreffen, drohen Überwachung und Gängelung vieler unbescholtener Bürger.

## Aus liberaler Sicht unakzeptabel

Mit der Annahme eines Verfassungsartikels im September 1993 beauftragte das Volk den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines auf Missbräuche ausgerichteten eidgenössischen Waffengesetzes. Die Gesamtkriminalität blieb in der Schweiz in den letzten zehn Jahren relativ stabil. Bei der leichten Zunahme von Gewalttaten in den letzten Jahren spielen Waffenmissbräuche keine alarmierende Rolle. Dieser leichte Anstieg kann kaum auf die bisherige, uneinheitliche und zum Teil eher liberale Waffengesetzgebung der Kantone zurückgeführt werden. Deshalb sollten im Wissen darum, dass Gewohnheitsverbrecher sich ohnehin über jedes Waffengesetz hinwegsetzen werden, vor allem für Gelegenheitstäter und Ausländer (speziell Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung) zusätzliche Hürden errichtet werden, ohne den Bürger, der zur Ausübung seiner Hobbys Waffen trägt, zu registrieren und zu überwachen.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zum Waffengesetz entsprach derartigen Postulaten der Missbrauchsgesetzgebung nicht. Die jetzt vom Bundesrat («NZZ», Nr 229) mit der Begründung «einer breiten Zustimmung» weiterverfolgte Variante erfüllt diese Einschränkung ebenfalls nicht; sie ist deshalb aus liberaler Sicht unakzeptabel und schiesst übers Ziel hinaus.

## Fragliche Wertung der Vernehmlassung

Kritisiert werden muss einmal mehr die heutige behördliche Praxis der Auswertung von



Seit Jahrhunderten ist das ausserdienstliche Schiessen mit der persönlichen Waffe eine der wichtigsten Stützen der bewaffneten Miliz.

Vernehmlassungen. Es ist seit einiger Zeit üblich, dass Vernehmlassungen nicht mehr nach Qualität der Argumentation, nach Bedeutung, Kompetenz und Betroffenheit der vernehmlassenden Organisation oder nach Referendumskriterien gewürdigt und gewichtet werden. Im Sinne von reinen «Erbsenzählübungen» werden Stellungnahmen unterschiedlichster Herkunft einfach quantifiziert und damit gleich stark gewichtet. Recht erhält so diejenige Seite, welche möglichst viele gleichlautende Stellungnahmen organisieren kann. Die publizierten summarischen Berichte über die Vernehmlassung bestätigen diese Praxis. Ein differenziert begründetes «ja, aber...» wird in aller Regel einfach als Zustimmung gewertet. Zur Erinnerung: Der staatspolitische Sinn des Vernehmlassungsverfahrens liegt im direktdemokratischen System darin, die Akzeptanz von Vorlagen im Licht allfälliger Referenden zu ergründen und solche durch Einschwenken auf den Kompromiss zu vermeiden. Dies setzt aber eine qualitative und nicht eine rein quantitative Auswertung von Vernehmlassungen voraus. Die starke Häufung von Referenden in den letzten Jahren zeigt unter anderem, dass bei der Behandlung von Vernehmlassungen durch die Verwaltung heute schwere Missstände bestehen. Angeführt werden könnte in diesem Zusammenhang auf eidgenössischer Ebene die skandalöse Auswertung der Vernehmlassung zur Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes. Da die Zielsetzung der reinen Missbrauchsverhinderung schon bei der ersten Gesetzesredaktion aus den Augen verloren ging, stiess der Gesetzesvorschlag im Vernehmlassungsverfahren auf berechtigte Kritik. Darunter fallen eine generelle Waffenerwerbspflicht, die Registrierung und Meldepflicht bei Handänderungen von Waffen unter Privatpersonen, die Einführung einer im Lande der allgemeinen Wehrpflicht unnötigen Bedürfnisklausel bei der Waffenträgerbewilligung sowie die unnötige Einschränkung des Munitionserwerbes.

Das vom Bundesrat Anfang Oktober nach Abschluss der Vernehmlassung in Auftrag gegebene Gesetz setzt einen Waffenerwerbschein für den Waffenerwerb beim Händler voraus. «Geprüft werden» soll zwar noch, ob Handänderungen unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden können. Das Waffenträger soll aber generell mit Waffenträgerchein und Bedürfnisnachweis geregelt werden. Man muss nicht Anhänger übersteigerter Vorstellungen von Recht auf Waffenbesitz und auf Notwehr sein, um zu erkennen, dass damit – im Gegensatz zu früheren Zusicherungen durch Bundesrat Koller – versucht wird, eine weitestgehende Erfassung des schweizerischen Waffenbesitzes und deren Registrierung durchzusetzen.

## Bedürfnisnachweis kaum überprüfbar

Im Sinne der expliziten Missbrauchsgesetzgebung ist darauf zu beharren, dass Waffenhandänderungen unter Privaten (Verkauf, Schenkung, Vererbung usw.) keine Meldung an eine Behörde voraussetzen. Glaubt denn im Ernst jemand daran, dass Kriminelle dieser Meldepflicht nachzukommen gedenken? Im Sinne der Missbrauchsgesetzgebung muss ein Artikel genügen, der Privatpersonen verbietet, Waffen an Personen zu veräußern, welche die Voraussetzungen für einen Waffenerwerbschein nicht erfüllen (entmündigte oder noch nicht 18 Jahre alte Personen, Vorbestrafte und bei Selbst- und Drittgefährdung). In einer Zeit, in der nicht einmal mehr die Befragung von Bürgern zwecks Volkszählung möglich sein soll (Beschluss Ständerat, 5. Oktober 1995), ist es für den Bürger, der als Schütze, Jäger oder Sammler Waffen tauscht, verkauft oder verschenkt, auch unzumutbar, sich wegen einer Waffenhandänderung einmal mehr behördlich registrieren zu lassen. Der Bedürfnisnachweis, der nur schwer zu erbringen und noch schwerer zu überprüfen sein wird, ist ebenfalls als wenig wirksam zu taxieren. In der praktischen Handhabung durch die Behörde ist die Beurteilung eines solchen Nachweises anfällig für Willkür und deshalb abzulehnen. Schliesslich ist der administrative Mehraufwand der Behörden angesichts horrender Staatsdefizite und angesichts berechtigter Forderungen nach Abkehr von bürokratischen Zentralverwaltungen hin zum schlanken Staat des New Public Managements unverantwortbar.

Der verantwortungsbewusste und unbescholtene Bürger soll in der Schweiz wie bisher als Wehrpflichtiger, Schütze oder Jäger Waffen frei besitzen, transportieren und tragen dürfen. Nicht jedermann ist ein potentieller Krimineller; Bürokratie und Papierkram für Hunderttausende tragen zur Staatsverdrossenheit viel, zur effizienten Bewältigung eines Problems, das wenige Dutzend Übeltäter betrifft, wenig bei. Bevormundung und Überwachung sollten im Lichte jüngster Erfahrungen in entsprechenden Bereichen heute auf ein Minimum beschränkt bleiben – auch beim Waffengesetz.